

Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Aufgrund von § 10 Absatz 3 Nummer 1 und § 13 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz - ForstBWG) hat der Aufsichtsrat von Forst Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 19. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Anstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und führt den Namen „Forst Baden-Württemberg“ (Anstalt) und die Kurzbezeichnung „ForstBW“.

(2) Forst Baden-Württemberg ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstwirtschaftsbetrieb mit vorläufigem Sitz in Tübingen-Bebenhausen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Aufgaben von Forst Baden-Württemberg ergeben sich insbesondere aus dem ForstBW-Gesetz, dem Landeswaldgesetz, dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften. Forst Baden-Württemberg ist der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft in besonderer Weise verpflichtet.

(2) Im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftspläne verfolgt Forst Baden-Württemberg eigenverantwortlich nachfolgende Ziele und konkretisiert diese im Rahmen des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements:

1. Nachhaltigkeitsdimension Ökologie

Forst Baden-Württemberg ist umfassend zuständig für den operativen und konzeptionellen Waldnaturschutz im Staatswald und setzt diesen vorbildlich um. Forst Baden-Württemberg übernimmt die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und entwickelt diese auf wissenschaftlicher Grundlage weiter. Angepasste Schalenwildbestände sind eine wesentliche Voraussetzung, um die waldbaulichen und naturschutzfachlichen Ziele zu realisieren und werden im Rahmen der Jagdausübung durch Forst Baden-Württemberg sichergestellt.

2. Nachhaltigkeitsdimension Ökonomie

Forst Baden-Württemberg ist wirtschaftlich erfolgreich und arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Forst Baden-Württemberg erhält das Forstvermögen des Landes. Aus der Bewirtschaftung des Staatswaldes werden positive Betriebsergebnisse erzielt.

3. Nachhaltigkeitsdimension Soziales

Forst Baden-Württemberg bietet den Beschäftigten attraktive Arbeitsbedingungen mit einem vorbildlichen Arbeitsschutz, einem umfassenden Gesundheitsmanagement und einer motivationsfördernden Personalentwicklung. Forst Baden-Württemberg bildet in allen Beschäftigtengruppen für den Eigenbedarf aus. Forst Baden-Württemberg eröffnet im Auftrag des Landes oder Dritter zusätzliche Ausbildungsangebote gegen Kostenersatz. Forst Baden-Württemberg übernimmt im Staatswald die konzeptionellen und operativen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge (Ökosystemleistungen, wie zum Beispiel Klimaschutz, Erholungs- und Schutzfunktionen). Forst Baden-Württemberg ist eine zentrale Säule für die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Waldpädagogik. Forst Baden-Württemberg sichert im Auftrag des Landes über forstfachliche Fortbildungsmaßnahmen einen aktuellen Kenntnisstand für alle Waldbesitzarten zur Gewährleistung der hohen Standards in der Waldbewirtschaftung.

Abschnitt 2 Verwaltung und Aufbauorganisation

§ 3 Organe

(1) Organe von Forst Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

(2) Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung ergeben sich aus dem ForstBW-Gesetz sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4 Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig und so oft es die Geschäftslage erfordert erfolgen. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Es sind Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen zu fertigen, die auf Anforderung der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen sind.

(2) Der Vorstand ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung die Vertretung bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Verlobten, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. In solchen Fällen entscheidet der nicht befangene Vorstand alleine.

§ 5

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl von Forst Baden-Württemberg verpflichtet. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder im Aufsichtsrat haben bei ihrer Tätigkeit darüber hinaus auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen (§ 65 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung).

(2) Die Wertgrenze, bei deren Überschreiten der Vorstand gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 1 und 3 ForstBWG für die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, wird unbeschadet der Regelung in Absatz 3, auf 1 Million Euro bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und 500 000 Euro bei sonstigen Vermögensgegenständen festgelegt.

(3) Weitere Angelegenheiten im Sinne des § 10 Absatz 4 Nummer 4 ForstBWG, zu denen der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind:

1. Abschluss von Vergleichen, wenn der durch den Vergleich gewährte Nachlass im Einzelfall 100 000 Euro überschreitet,
2. Erlass von Forderungen, wenn deren Nennwert im Einzelfall 50 000 Euro überschreitet,
3. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, wenn eine jährliche Vergütung vereinbart wird, die 100 000 Euro übersteigt,
4. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von betrieblichen Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen,

5. Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall 500 000 Euro überschritten werden,
6. Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten nach § 15 Absatz 7 ForstBWG, sofern der Kreditbetrag im Einzelfall eine Million Euro überschreitet und soweit diese Investitionen nicht bereits im Wirtschaftsplan verabschiedet sind,
7. Erteilung und Widerruf einer Prokura,
8. Maßnahmen, die einem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 3.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, generell widerruflich erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat ist zu informieren über

1. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen Betrag von im Einzelfall 500 000 Euro überschreitet,
2. die Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie die Eingehung von Wechsel, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall 300 000 Euro überschritten werden,
3. Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten gemäß § 15 Absatz 7 ForstBWG sofern der Kreditbetrag im Einzelfall 500 000 Euro überschreitet.

§ 6

Geschäftsgang des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hält auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden Sitzungen ab, so oft es erforderlich ist. Er soll mindestens zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden auf Verlangen der oder des Vorstandsvorsitzenden oder wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragen.

(2) Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort enthalten. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie soll den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheidet die oder der Vorsitzende. Die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen sollen jeweils für ein Jahr terminiert werden.

(2a) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats alle oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die in Baden-Württemberg zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. der Aufsichtsrat und jedes Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Die Sitzungen oder Teile davon dürfen nicht aufgezeichnet werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(3) Die oder der Vorsitzende und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der neuen Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden die Stimme der oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann in dringenden Fällen einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats binnen einer angemessenen Frist nach Absendung der Mitteilung, die mindestens fünf Tage betragen muss, dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, elektronisch) mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzulegenden Frist. Die Stimmabgabe im Rahmen des Umlaufverfahrens hat ebenfalls schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Abweichend von Absatz 4 ist die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren hergestellt, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Stimmabgabe teilnimmt. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende informiert gleichzeitig den Vorstand über den Gegen-

stand des Umlaufverfahrens. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Vorstand über das Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten.

(7) Soweit in dringenden Fällen eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht abgewartet werden kann, kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden die erforderlichen Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats treffen. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unter Darlegung des Grundes der Dringlichkeit unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Verlobten, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat hierüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung in Höhe von 600 Euro je Sitzung sowie Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.

(11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Forst Baden-Württemberg wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und gegenüber Mitgliedern des Vorstands durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden wird Forst Baden-Württemberg vom weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

(2) In der Geschäftsordnung des Vorstands kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, dass bei bestimmten Aufgaben

1. das weitere Mitglied des Vorstands Forst Baden-Württemberg insoweit allein vertreten darf,
2. Beschäftigte von Forst Baden-Württemberg verbindlich zeichnen können.

(3) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen im Rechtsverkehr ist außer der Bezeichnung Forst Baden-Württemberg oder der Kurzform ForstBW die Unterschrift der jeweils vertretungsberechtigten Person oder Personen nach Absatz 1 und 2 erforderlich.

(4) Der Vorstand trifft Regelungen als Anlage zu seiner Geschäftsordnung (Kompetenzplan), aus denen sich die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse nach Absatz 2 ergeben, und legt diese dem Aufsichtsrat vor.

§ 8

Aufbauorganisation

(1) Forst Baden-Württemberg ist organisatorisch eigenständig sowie regional und funktional nach betrieblichen Erfordernissen in eine Betriebsleitung, regional zuständige Forstbezirke mit Geschäftsbereichen und Forstrevieren gegliedert. Sitz

der Forstbezirke sind die Forstbezirksleitungen. Darüber hinaus verfügt Forst Baden-Württemberg über folgende Servicestellen, die Fachbereichen nachgeordnet sind:

1. Forstliche Maschinenbetriebe,
2. Haus des Waldes in Stuttgart,
3. Staatsklenge Nagold mit Landespflanzschule,
4. Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe und Forstliches Bildungszentrum Königsbrunn.

Folgende Einrichtungen mit bezirksübergreifenden Funktionen sind bei den Forstbezirken angegliedert:

1. Forstliche Stützpunkte,
2. Waldschulheime und andere waldpädagogische Einrichtungen,
3. Regiepflanzschulen.

(2) Die Betriebsleitung ist in Stabsstellen und Fachbereiche mit den zugehörigen Geschäftsbereichen untergliedert, die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeordnete Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Organisationseinheiten von Forst Baden-Württemberg werden jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

Abschnitt 3

Ablauforganisation

§ 9

Führungsgrundsätze

(1) Als Führungsgrundsätze gelten die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Führen mit verbindlichen Zielen für alle Aufgaben von Forst Baden-Württemberg. Rahmengebend hierfür sind die strategischen Ziele von Forst Baden-Württemberg. Die Zielerreichung wird durch die Anwendung eines Controlling-Systems unterstützt.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten von Forst Baden-Württemberg sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Erreichung der vereinbarten Ziele verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands führen die Forstbezirke unmittelbar. Die Zuordnung der Forstbezirke zu den Mitgliedern des Vorstands soll im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes so erfolgen, dass die naturalen Verhältnisse und betrieblichen Risiken möglichst ausgeglichen abgebildet sind.

(4) Auf Ebene der Forstbezirke führen die Leiterinnen oder die Leiter im Rahmen der jährlichen Budgetvereinbarungen den Forstbezirk selbständig und ergebnisverantwortlich zur Erreichung der vereinbarten Ziele.

(5) Ausschlaggebend für eine optimale Zielerreichung ist die Motivation der Beschäftigten. Diese wird maßgeblich von einer mitarbeiterorientierten Unternehmenskultur beeinflusst. Die Leistungspotenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bestmöglich eingesetzt werden. Die Personalentwicklung soll daher insbesondere hinsichtlich der Qualifikation durch Aus- und Fortbildung einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen.

(6) Für die Führung und Zusammenarbeit erarbeitet Forst Baden-Württemberg ein Führungsleitbild.

§ 10

Geschäftsgrundsätze

(1) Forst Baden-Württemberg ist als gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes richtet sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, multifunktionalen und naturnahen Waldwirtschaft.

(2) Forst Baden-Württemberg gewährleistet nachhaltige Umwelt- und Erholungsvorsorge, den Erhalt der natürlichen Ressourcen sowie einen vorbildlichen Waldnaturschutz.

(3) Forst Baden-Württemberg arbeitet in allen wichtigen Kompetenzbereichen mit modernen und fortschrittlichen Strategien.

(4) Forst Baden-Württemberg sichert und entwickelt das übertragene und überlassene Vermögen des Landes durch eine nachhaltige Bewirtschaftung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(5) Forst Baden-Württemberg bildet im Rahmen der Möglichkeiten ausreichende finanzielle Rücklagen, insbesondere zur Risikovorsorge für Großschadensereignisse, Folgen des Klimawandels oder konjunkturelle Schwankungen und sichert damit die Zukunftsfähigkeit von Forst Baden-Württemberg.

(6) Dauerhaft gesunde und motivierte Mitarbeitende sind für den Erfolg des Unternehmens unverzichtbar. Insbesondere bei der Waldarbeit steht die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten über allen anderen Zielen. Die Gesundheit aller Mitarbeitenden ist daher ein wesentlicher Erfolgsfaktor von Forst Baden-Württemberg und wird durch ein effektives Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem gesichert.

(7) Die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg werden beachtet.

§ 11

Grundkapital

Das Grundkapital von Forst Baden-Württemberg beträgt 30 Millionen Euro.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Finanzcontrolling

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen regelt § 17 ForstBWG.

(2) Forst Baden-Württemberg führt die Geschäfte nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

(3) Die Festlegung der finanziellen Ziele erfolgt in Form eines Wirtschaftsplanes, der sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(5) Die Organisationseinheiten von Forst Baden-Württemberg erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele ein Finanzbudget. Dieses wird von den Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich nach den Haushaltsgrundsätzen des Landes bewirtschaftet. Als internes finanzielles Kontrollsystem fungiert der Kompetenzplan, welcher unter anderem den Rahmen für die Budgetbewirtschaftung vorgibt.

(6) Ein innerbetriebliches Controlling gewährleistet, dass Abweichungen von ökonomischen Zielen frühzeitig erkannt und negative Effekte für das angesteuerte Gesamtergebnis vermieden werden.

§ 13

Periodische Betriebsplanung

(1) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt auf Grundlage einer eigenen periodischen Betriebsplanung. Die periodische Betriebsplanung ist ein wesentliches Instrument, mit dem sowohl Nachhaltigkeitssicherung als auch waldbauliche Planung und Kontrolle gewährleistet werden.

(2) Wesentliche Grundlage für die periodische Betriebsplanung sind

1. die Vorgaben der Forsteinrichtungsverordnung und
2. die für Forst Baden-Württemberg geltende Waldentwicklungstypenrichtlinie.
Diese bildet die stetig weiter zu entwickelnde Basis waldbaulichen Handelns, insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel.

(3) Forst Baden-Württemberg berücksichtigt bei der periodischen Betriebsplanung die besonderen Ansprüche der Bevölkerung an den Wald im städtischen Verdichtungsraum. Diese werden durch geeignete Beteiligungsprozesse konkretisiert.

Die Verfahren zur Aufstellung des periodischen Betriebsplans und der Zwischenprüfung werden durch eine Betriebsanweisung geregelt.

§ 14

Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement

(1) Das nachhaltige Handeln von Forst Baden-Württemberg für alle Nachhaltigkeitsdimensionen wird auf Basis eines Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements gesichert und dokumentiert.

(2) Elemente des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagement sind eine Sustainability Balanced Scorecard (SBSC), eine Gemeinwohlbilanzierung und der Nachhaltigkeitsbericht. In der SBSC finden die strategischen Ziele von Forst Baden-Württemberg ausgewogenen und gleichwertig für alle Nachhaltigkeitsdimensionen Eingang.

§ 15

Qualitätsmanagement, Zertifizierung

(1) Auf der Grundlage eines modernen Qualitätsmanagements verfolgt Forst Baden-Württemberg seine stetige und nachhaltige Weiterentwicklung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

(2) Wesentliches Instrument einer Qualitätskontrolle sind interne Audits in den Organisationseinheiten.

(3) Die umfassende Nachhaltigkeit und vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes wird laufend durch unabhängige Zertifizierung nach den anerkannten Standards von FSC und PEFC nachgewiesen.

§ 16

Berichtswesen

Das externe Standardberichtswesen von Forst Baden-Württemberg umfasst

1. den Jahresabschluss gemäß § 17 Absatz 3 ForstBWG,
2. den jährlichen Geschäftsbericht zur Erläuterung und Ergänzung des Jahresabschlusses,
3. den jährlich zu erstellenden Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements gemäß § 14 Absatz 2.

Die in Satz 1 genannten Dokumente werden der Öffentlichkeit unbeschadet sonstiger Veröffentlichungspflichten über die Internetseite von Forst Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Abschnitt 4

Personalwesen

§ 17

Dienstherrnfähigkeit, Arbeitgeberfunktion

(1) Forst Baden-Württemberg besitzt die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 2 Landesbeamtengesetz.

Dienstvorgesetzter ist

1. für die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und das weitere Mitglied des Vorstands die oder der Aufsichtsratsvorsitzende und
2. für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg die oder der Vorstandsvorsitzende.

Ebenso ist die oder der Vorstandsvorsitzende nach Maßgabe der Bestimmungen des Ernennungsgesetzes für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg zuständige Stelle. Sie oder er ist mit den Aufgaben einer obersten Dienstbehörde betraut. Im Verhinderungsfall nimmt das weitere Mitglied des Vorstands die Funktionen nach Satz 2 bis 4 in seiner Vertretung wahr. Ist sowohl die oder der Vorstandsvorsitzende als auch das weitere Mitglied des Vorstands verhindert, nimmt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, der oder dem die Zuständigkeit für den Personalbereich übertragen ist, die Funktionen nach Satz 2 bis 4 in deren Vertretung wahr.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten von Forst Baden-Württemberg ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er nimmt auch die Arbeitgeberfunktion für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr. Im Verhinderungsfall nimmt das weitere Mitglied des Vorstands die Funktion des Vorgesetzten und die Arbeitgeberfunktion in seiner Vertretung wahr. Die Befugnisse nach Satz 1 werden allgemein, die Befugnisse nach Satz 2 werden in der Geschäftsordnung des Vorstands ganz oder teilweise übertragen

1. in der Betriebsleitung
 - a) den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern und
 - b) den Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleitern

für ihr jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

2. in den Forstbezirken den Leiterinnen und Leitern der Forstbezirke

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 18
Auflösung

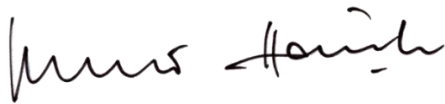
Im Fall der Auflösung von Forst Baden-Württemberg fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg zurück.

§ 19
Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 24. Februar 2021 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 2021



Peter Hauk, MdL

Vorsitzender des Aufsichtsrats von Forst Baden-Württemberg